



Merkblatt

Berufliche Vorsorge für Arbeitslose

Welche Personen sind versichert?

- Alle arbeitslosen Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung erfüllen und deren Taggeld höher als 87.10 Franken (2025) ist. Die Versicherung beginnt nach Ablauf der Wartezeit.
- Nicht versichert sind Personen, die sich freiwillig im Umfang des Obligatoriums bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert haben. Die Befreiung von der beruflichen Vorsorge für Arbeitslose muss bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG schriftlich beantragt werden ([Befreiungsgesuch](#)).

Welche Risiken sind versichert?

- Versichert sind die Risiken Tod und Invalidität, nicht aber das Risiko Alter.

Wann kann ein Rentengesuch gestellt werden?

- Wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit oder Unfall) oder zum Zeitpunkt des Todes ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung über CHF 87.10 (2025) bezog.
- Wenn der Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Zeitpunkt des Todes nicht in der Wartezeit liegt.

Wie ist ein Antrag auf Leistungen zu stellen?

- Das entsprechende Antragsformular ([Invalidität/Tod](#)) ist auszufüllen und mit weiteren Unterlagen einzureichen.

Welche Unterlagen müssen bei einem Invaliditätsfall eingereicht werden?

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener [Antrag auf Invalidenleistungen](#) mit Angaben zur Auszahlungsstelle (Bankverbindung) und zur Quellensteuerpflicht
- Verfügung der Invalidenversicherung
- Nachweis des vorhandenen, obligatorischen Altersguthabens bei Eintritt in die Risikoversicherung für Arbeitslose (Kontoauszüge, Freizügigkeitskonto, letzter Vorsorgeausweis)
- Weitere Versicherungsverfügungen/Versicherungsabrechnungen (zum Beispiel Unfallversicherung)
- Aktueller Ausbildungsnachweis für über 18-jährige Kinder mit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Ausbildung (im Hinblick auf eine Zahlung der Invalidenkinderrente über das reglementarische Schlussalter hinaus)
- Kopien der Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des Familienbüchleins
- Allfällige Ernennungsurkunde des Beistandes oder Vollmacht

Welche Unterlagen müssen bei einem Todesfall eingereicht werden?

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Hinterlassenenleistungen mit Angaben zur Auszahlungsstelle (Bankverbindung) und zur Quellensteuerpflicht
- Ärztliches Zeugnis zur Todesursache
- Kopie des Todesscheins und des Erbenverzeichnisses
- Kopie des aktualisierten Familienbüchleins beziehungsweise des Partnerschaftsnachweises
- Aktueller Ausbildungsnachweis für über 18-jährige Kinder mit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Ausbildung (im Hinblick auf eine Zahlung der Waisenrente über das reglementarische Schlussalter hinaus)
- Kopie der AHV-Verfügung
- Bei entsprechender Leistungspflicht: Kopie der Verfügung des Unfall- beziehungsweise Militärversicherers
- Für anspruchsberechtigte Personen aus früherer Ehe beziehungsweise früherer eingetragener Partnerschaft: Kopie des Scheidungsurteils beziehungsweise der Auflösungserklärung
- Kopie der AHV-Verfügung zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen
- Allfällige Ernennungsurkunde des Beistandes oder Vollmacht

Wie lange dauert die Anspruchsprüfung?

- Eine Empfangsbestätigung erfolgt innerhalb weniger Tage. Bei Invalidität kann die Prüfung je nach Aktenlage und Komplexität einige Monate dauern.

Weitere Informationen sind auf unserer Website www.aeis.ch zu finden. Bei Fragen gibt unser Leistungsdienst gerne auch telefonisch Auskunft unter +41 41 799 75 75.